

Aktenzeichen:
3 O 48/25



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Lebensversicherung AG**, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Widerrufs u.a.

hat das Landgericht Stuttgart - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Patschke als Einzelrichter am 27.08.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] dem Kläger Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zum 13.02.2025 zu erteilen.
2. Die Zwischenfeststellungsklage wird abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 2.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung einer Rentenversicherung.

Die Ehefrau des Klägers (Versicherungsnehmerin) schloss auf ihren Antrag vom 04.11.2009 mit der Beklagten einen Vertrag über eine Basis-Rentenversicherung mit Versicherungsbeginn am 01.12.2009. Der Versicherungsschein Nr. [REDACTED] vom 03.11.2009 (Anlage K 1) sieht einen jährlichen Gesamtbeitrag in Höhe von € 19.000,00 und den Beginn der Rentenzahlung ab 01.12.2018 vor. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Baustein Zukunftsrente Klassik zugrunde (Anlage K 6).

Mit Policen-Begleitschreiben vom Schreiben vom 04.11.2009 (Anlage K 2) erteilte die Beklagte folgende Belehrung:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen - der Versicherungsschein einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs, - die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und - die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen 'Versicherungsinformationen', den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden, zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 ct./Fax.) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, behalten wir ein,

wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie die Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Unsere Erstattungspflicht erfüllen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Mit Nachtrag vom 04.06.2013 wurde der Gesamtbeitrag ab 01.12.2012 reduziert auf jährlich € 5.000,00 (Anlage B 6).

Im nachfolgenden Zeitraum leistete die Versicherungsnehmerin Beitragszahlungen im Jahr 2013 in Höhe von € 10.000, in den Jahren 2014 bis 2016 in Höhe von jeweils € 19.000, im Jahr 2017 in Höhe von mindestens € 14.000 und im Jahr 2018 in Höhe von € 5.000.

Auf Antrag der Versicherungsnehmerin wurde der Beginn der Rentenzahlung um ein Jahr auf den 01.12.2019 hinausgeschoben. Seither bezog die Versicherungsnehmerin eine monatliche Rente in Höhe von € 754,71.

Die Versicherungsnehmerin verstarb am 14.04.2023.

Der Kläger erhält aus der Versicherung eine vertragliche Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich € 62,47.

Mit Anwaltsschreiben vom 13.02.2025 erklärte der Kläger den Widerruf des Versicherungsvertrags (Anlage K 4).

Der Kläger trägt vor:

Er sei Alleinerbe der Versicherungsnehmerin und damit deren Rechtsnachfolger. Er habe den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen. Die von der Beklagten erteilte Belehrung über das Widerrufsrecht sei unvollständig, da sie nicht den Hinweis enthalte, dass im Falle des Widerrufs auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben seien. Er habe daher einen Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwerts der Versicherung, über dessen Höhe die Beklagte Auskunft zu erteilen habe. Dem Anspruch stehe die Vertragsdurchführung nicht entgegen, zumal es sich bei den Beitragszahlungen nicht um Zuzahlungen gehandelt habe, da der Jahresbeitrag lediglich für das Jahr 2012 herabgesetzt, in der Folge aber wieder auf den ursprünglichen Betrag von € 19.000 heraufgesetzt worden sei.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird - in 1.Stufe - verurteilt, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED]

an den Kläger Auskunft über die Höhe des ungezillmerten Deckungskapitals ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten zum 13.02.2025 zu erteilen.

2. Es wird - in 1. Stufe - festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, hinsichtlich der Versicherung Nr. [REDACTED] den Rückkaufswert des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages an den Kläger zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird - in 2. Stufe - verurteilt, an den Kläger den sich aus Ziffer 1) ergebenden Betrag, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 17.03.2025 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die Versicherungsnehmerin sei gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG über ihr Recht zum Widerruf belehrt worden. Ein etwaiges Widerrufsrecht sei wegen widersprüchlichen Verhaltens nach Treu und Glauben verwirkt und ausgeschlossen. Die Treuwidrigkeit und Verwirkung ergebe sich aus dem Zeitraum von 15 Jahren zwischen Vertragsschluss und Widerruf, dem Wunsch der Versicherungsnehmerin nach Fortführung des Vertrags mit reduziertem Beitrag, den freiwilligen Zuzahlungen der Versicherungsnehmerin, der Verlängerung der Vertragslaufzeit um ein Jahr sowie der Inanspruchnahme der Altersrente seitens der Versicherungsnehmerin für 3 ½ Jahre und der Hinterbliebenenrente seitens des Klägers seit mehr als zwei Jahren.

Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftsätzliche Parteivorbringen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist teilweise zulässig.

1. Die Verbindung des Auskunftsantrags mit dem noch unbezifferten Leistungsantrag ist als Stufenklage gemäß § 254 ZPO statthaft. Die vom Kläger begehrte Auskunft dient dem Zweck, die Bestimmtheit des auf der Leistungsstufe verfolgten Zahlungsanspruchs herbeizuführen.

2. Dagegen ist der Feststellungsantrag Ziff. 2 unzulässig.

a) Die Zulässigkeit einer Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO setzt voraus, dass die begehrte Feststellung eine Vorfrage für den Leistungsantrag ist und über das dort

erfasste Rechtsschutzziel hinausgeht, also über den Streitgegenstand der Hauptsache hinaus Bedeutung hat oder gewinnen kann (BGH, Urteil vom 05.11.2024 – II ZR 35/23 –, juris; BGH, Urteil vom 19.12.2018 – IV ZR 255/17 –, BGHZ 220, 297-323).

Vorliegend ist zwar die begehrte Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Auszahlung des Rückkaufwerts für den dahingehenden Leistungsantrag vorgreiflich. Sie hat aber über den Streitgegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits hinaus keine Bedeutung, weil sie sich im Bestehen des Anspruchs erschöpft, der auf der Leistungsstufe geltend gemacht wird.

b) Für eine Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO fehlt es am erforderlichen Feststellungsinteresse. Ist dem Kläger – wie hier – eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt ihm das Feststellungsinteresse, weil er im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann. Die auf Feststellung des Anspruchsgrundes gerichtete Feststellungsklage ist dann wegen des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig (BGH, Versäumnisurteil vom 21.02.2017 – XI ZR 467/15 –, juris).

II. Die Auskunftsklage ist begründet

1. Nach § 242 BGB trifft den Schuldner im Rahmen einer Rechtsbeziehung ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (BGH, Urteil vom 24.01.2024 – IV ZR 306/22 –, juris; BGH, Urteil vom 26. Juni 2013 – IV ZR 39/10 –, juris).

Das ist vorliegend zu bejahen. Der Kläger hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch aus §§ 9 Abs.1, 152 Abs. 2 S. 2 VVG auf Erstattung des Rückkaufwerts der Rentenversicherung, da er den Vertrag wirksam widerrufen hat.

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er ist als Alleinerbe der Versicherungsnehmerin in deren Rechtsstellung eingetreten (§ 1922 Abs. 1 BGB). Dass die Versicherungsnehmerin vom Kläger allein beerbt wurde, ist durch den Erbschein des Amtsgerichts Peine vom 17.11.2023 (Anlage K 3) belegt.

b) Nach § 8 Abs. 1 VVG in der vom 01.01.2008 bis 16.12.2009 geltenden Fassung (a.F.), § 152 Abs. 1 VVG kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen in Textform widerrufen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG a.F. setzt der Beginn der Widerrufsfrist den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen,

voraus. Es muss klargestellt werden, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Damit dem Versicherungsnehmer klar ist, welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er zumindest über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. i.V.m. §§ 346 ff. BGB) nicht nur, dass der Versicherer gemäß § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB gezahlte Prämien zurückzuzahlen hat, sondern auch, dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen nach § 346 Abs. 1 Fall 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB herausgeben muss. Ein Hinweis auf die geschuldete Herausgabe der gezogenen Nutzungen war nicht deshalb entbehrlich, weil bei Anwendung der §§ 9 Abs. 1, 152 Abs. 2 VVG der Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen gemäß §§ 346 ff BGB nicht besteht. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Belehrungserteilung war das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 9 Abs. 1, 152 Abs. 2 VVG wegen des ungewissen Beginns des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist offen (BGH, Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302).

Die danach erforderliche Belehrung über den möglichen Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen ist hier unterblieben. Die Widerrufsfrist wurde damit nicht in Gang gesetzt und die Widerrufserklärung vom 13.02.2025 ist fristgerecht.

c) Die Ausübung des Widerrufsrechts ist nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) wegen rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Widerrufsrechts ausgeschlossen.

aa) Allerdings verstößt die Ausübung des Widerrufsrechts gegen Treu und Glauben, wenn ein geringfügiger Belehrungsfehler vorliegt, durch den dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben. Denn dies stellt eine nur geringfügige, im Ergebnis folgenlose Verletzung der Pflicht des Versicherers zur ordnungsgemäßen Belehrung dar. In einem solchen Fall bleibt es dem über sein Widerrufsrecht informierten Versicherungsnehmer vielmehr unbenommen, dieses Recht innerhalb der gesetzlichen Frist wie bei ordnungsgemäßer Belehrung auszuüben, so dass es unverhältnismäßig wäre, es ihm zu ermöglichen, sich von den Verpflichtungen aus dem in gutem Glauben geschlossenen Vertrag zu lösen (BGH, Urteil vom 15.02.2023 – IV ZR 353/21 –, BGHZ 236, 163-180).

Nach diesen Grundsätzen handelte es sich hier jedoch nicht um einen nur geringfügigen Belehrungsfehler. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungsherausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Widerrufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt. Es stellt ein Hemmnis für die Ausübung des Widerrufsrechts dar, wenn der Versicherungsnehmer über seine damit verbundenen Ansprüche ge-

gen den Versicherer im Unklaren ist. Die Kenntnis davon ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob ein Widerruf im Ergebnis seinen Interessen entspricht (BGH, Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302).

bb) Die Geltendmachung des Widerrufsrechts kann auch dann gegen Treu und Glauben verstoßen und damit unzulässig sein, wenn besonders gravierende Umstände vorliegen. Allgemein gültige Maßstäbe dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine fehlerhafte Belehrung der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Widerrufsrechts entgegensteht, können nicht aufgestellt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Bewertung im Einzelfall (BGH, Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 368/21 –, juris). Allein die vertragsgemäße Durchführung eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages ist aber kein besonders gravierender Umstand, der ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrages begründen könnte (BGH, Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 368/21 –, juris).

Die vorliegenden Umstände sind nicht so gravierend, dass sie die Annahme rechtfertigten, die Geltendmachung des Widerrufsrechts sei rechtsmissbräuchlich.

(1) Die Beitragszahlungen der Versicherungsnehmerin stellen keinen besonders gravierenden Umstand dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der jährliche Gesamtbeitrag ab 01.12.2012 dauerhaft auf € 5.000 herabgesetzt wurde, so dass es sich bei den Zahlungen, soweit sie diesen Betrag überstiegen, um Sonderzahlungen handelte. Denn auch Sonderzahlungen gehören zu einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung (BGH, Urteil vom 18.12.2024 – IV ZR 368/21 –, juris). Der streitgegenständliche Versicherungsvertrag sieht in § 11 AVB die Möglichkeit von Zuzahlungen ausdrücklich vor, wobei die Summe der Zuzahlungen zusammen mit den vereinbarten Beiträgen in einem Kalenderjahr höchstens € 40.000 betragen darf. Die von der Beklagten vorgenommenen (Sonder-) Zahlungen bewegten sich innerhalb dieses Rahmens, da die von ihr in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge insgesamt höchstens € 19.000 betragen.

Zudem gingen die (Sonder-) Zahlungen über den ursprünglich vereinbarten jährlichen Gesamtbeitrag von € 19.000 nicht hinaus. Selbst wenn die Beitragshöhe ab 01.12.2012 dauerhaft reduziert wurde, gehen die Zahlungen auf den anfänglich vorgesehenen Beitragsumfang zurück.

(2) Auch das Hinausschieben des Rentenbezugs um ein Jahr unterfällt der gewöhnlichen Vertragsdurchführung. Nach § 3 AVB konnte bei Vereinbarung des Bausteins Hinterbliebenenrente die Aufschubdauer um bis zu 5 Jahren verlängert werden.

(3) Der Bezug der Rente durch die Versicherungsnehmerin und der Hinterbliebenenrente durch den Kläger trägt ebenfalls nicht die Annahme eines besonders gravierenden Umstands.

Die Entgegennahme der vertraglich versprochenen Versicherungsleistung, sei es eine die Beitragszahlungen übersteigende Ablaufleistung (hierzu BGH, Urteil vom 19.06.2024 – IV ZR 401/22 –, juris) oder wie hier eine monatliche Rente, gehört ebenfalls zur üblichen Vertragsdurchführung. Bei den empfangenen Renten handelt es sich um Leistungen aus der Rentenversicherung selbst. Es geht – anders als bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – nicht um die Geltendmachung eines weitergehenden, über die Rentenversicherung hinausgehenden Versicherungsschutzes. Hinzu kommt, dass sich die von der Beklagten ausgezahlten Renten nach ihrem Vortrag auf insgesamt € 37.605,49 belaufen. Im Verhältnis zu den von der Versicherungsnehmerin insgesamt eingezahlten Beiträgen von über € 160.000 machen sie daher nur einen Bruchteil von weniger als $\frac{1}{4}$ aus. Die Beklagte konnte daher nicht berechtigt darauf vertrauen, die Versicherungsnehmerin beziehungsweise der Kläger wollten wegen der bezogenen Renten an dem Versicherungsvertrag ungeachtet des Widerrufsrechts festhalten.

(4) Auch aus dem langen Zeitablauf von über 15 Jahren vom Vertragsschluss bis zur Widerrufserklärung ergibt sich kein besonders gravierender Umstand, der ein grob widersprüchliches Verhalten zu begründen vermag. Denn die Dauer der Vertragsdurchführung ist in die Gesamtwürdigung besonders gravierender Umstände nicht miteinzubeziehen (BGH, Urteil vom 21.02.2024 – IV ZR 297/22 –, juris).

2. Umfang und Inhalt der zu erteilenden Auskunft richten sich danach, welche Informationen der Versicherungsnehmer benötigt, um seinen Anspruch geltend machen zu können. Gemäß § 152 Abs. 2 Satz 2 VVG kann der Kläger den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile verlangen. Dabei bestimmt sich der Rückkaufswert – antragsgemäß – nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (BGH, Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22 –, BGHZ 238, 282-302). Stichtag ist dabei der 13.02.2025, weil zu diesem Zeitpunkt der Widerruf wirksam wurde,

III. Wegen der Einheit der Kostenentscheidung bleibt diese der Schlussentscheidung vorbehalten.

IV. Der Ausspruch zur vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Patschke
Vorsitzender Richter am Landgericht